

## enviaM-Aushilfsenergie ohne Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2023

Das Entgelt für die Bereitstellung und Lieferung der gemessenen elektrischen Energie wird bis zur Veröffentlichung einer neuen Preisregelung für Aushilfsenergie wie folgt ermittelt. Grundlage für die Preisregelung bilden:

- Belieferung nach dem Standard-Lastprofil-Verfahren

### 1 Entgelt für die Stromlieferung

#### Arbeitspreis

Der Arbeitspreis (in Cent/kWh) für die bezogene elektrische Arbeit ermittelt sich monatlich aus der Summe des arithmetischen Mittelwerts des 0,7-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Baseload für Day-Ahead Germany/Luxembourg und des arithmetischen Mittelwerts des 0,3-fachen der im jeweiligen Monat gültigen Preise des Peakload für Day-Ahead Germany/Luxembourg am Spotmarkt der EEX, umgerechnet in Cent/kWh, zuzüglich 2,63 Cent/kWh und wird anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet.

enviaM wird den für den jeweiligen Monat ermittelten Arbeitspreis im Folgemonat veröffentlichen. Die Tagespreise für Baseload (Grundlast) und Peakload (Spitzenlast) des Day-Ahead Germany/Luxembourg können für einen Monat unter folgendem Link eingesehen werden:

[https://www.epexspot.com/en/market-data?market\\_area=DE-LU&trading\\_date=2021-10-27&delivery\\_date=2021-10-28&underlying\\_year=&modality=Auction&sub\\_modality=DayAhead&product=60&data\\_mode=graph&period=month](https://www.epexspot.com/en/market-data?market_area=DE-LU&trading_date=2021-10-27&delivery_date=2021-10-28&underlying_year=&modality=Auction&sub_modality=DayAhead&product=60&data_mode=graph&period=month)

#### Grundpreis

Der Grundpreis beträgt

**200,00 Euro/Jahr.**

### 2 Netznutzung und Messstellenbetrieb

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für die Netznutzung auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Netznutzungsentgelte des örtlichen Netzbetreibers. Nach Rechnungsstellung der Netznutzung durch den örtlichen Netzbetreiber werden die Kosten für die Netznutzung endgültig abgerechnet.

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Kosten für den Messstellenbetrieb auf Basis der jeweils aktuell veröffentlichten Entgelte für den Messstellenbetrieb des grundzuständigen Messstellenbetreibers. Nach Rechnungsstellung des Messstellenbetriebs durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber werden die Kosten für den Messstellenbetrieb endgültig abgerechnet.

### 3 Stromsteuer

Das Entgelt für die Stromlieferung erhöht sich um die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Versorgereigenschaft oder eine Steuerbefreiung nachweist.

### 4 Umsatzsteuer

Zu dem Entgelt gemäß vorstehenden Ziffern wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet, sofern nicht der Kunde vor Lieferbeginn seine Wiederverkäufereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes nachweist.

### 5 Steuern und Abgaben

Soweit künftig Abgaben wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. hoheitlich veranlasste Belastungen wirksam oder anschließend geändert werden, die die Belieferung des Kunden verteuern (z. B. Energiesteuern, CO<sub>2</sub>-Umlagen), ist enviaM berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben; im Fall einer Senkung oder des Wegfalls solcher Abgaben ist enviaM zu einer entsprechenden Weitergabe an den Kunden verpflichtet. Führt die Weitergabe zur Erhöhung des Entgelts, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weitergabe kündigen. Im Übrigen bleibt Ziffer 3 der AGB auf das Entgelt für die Stromlieferung (Leistungs-, Arbeits- und Grundpreis) anwendbar.